



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 2

Bayreuth, 1. Februar 2018

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 21, 23 der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Juragruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen auf	3.647.000,00 €
und in den Aufwendungen auf	3.645.000,00 €

und
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.862.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Pegnitz, 29. Dezember 2017
Juragruppe
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Vorsitzender

Der Wirtschaftsplan und der Vermögensplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine

Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 - 2023

Zur Wahl der Schöffen für die Jugendkammer und das Jugendschöffengericht für die Wahlperiode 2019 - 2023 sind dem Amtsgericht Bayreuth mindestens 92 geeignete Personen (Männer und Frauen je zur Hälfte) aus dem Landkreis Bayreuth vorzuschlagen. Die Vorauswahl trifft der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bayreuth.

Die Vorschlagenden sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

Personen, die an der Ausübung dieses Amtes interessiert sind (jeder Hauptjugendschöffe wird in der Regel im Jahr zu nicht mehr als 12 ordentlichen Sitzungstagen herangezogen), können sich bis spätestens 28.2.2018 auch direkt beim Landratsamt Bayreuth, Zimmer Nr. F 146 Frau Keller (Tel. 0921/728-169), bewerben.

Bayreuth, 19. Januar 2018
Keller
Regierungsamtsrätin

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Creußen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 596.870,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 266.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 196.350,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2017 auf 231 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 850,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 99.000,00 € festgesetzt.

Inhalt:

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2018

Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2019 - 2023

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2018

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG einer bestehenden Eisenmetallgießerei aufgrund der Erweiterung der Betriebszeiten und der damit verbundenen Kapazitätserhöhung durch die Firma Trompeter Guss Bindlach GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach -Antragstellerin-

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Creußen, 17. Januar 2018
Grundschulverband Creußen
Dannhäuser
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Creußen (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Hauptschulverband Creußen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 120.000,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

I. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 120.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl vom 1. Oktober 2017 auf 80 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Creußen, 17. Januar 2018
Hauptschulverband Creußen
Dannhäuser
Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG einer bestehenden Eisenmetallgießerei aufgrund der Erweiterung der Betriebszeiten und der damit verbundenen Kapazitätserhöhung durch die Firma Trompeter Guss Bindlach GmbH & Co. KG, St.-Georgen-Straße 14, 95463 Bindlach -Antragstellerin-

Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG

Das Landratsamt Bayreuth hat in oben genannter Angelegenheit am 16. Januar 2018 unter Aktenzeichen 4/43-1705 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das oben genannte Vorhaben wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten, beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut liegt

von Dienstag, 06. Februar 2018,
bis einschließlich
Montag, 19. Februar 2018,

während der allgemeinen Dienststunden
im Landratsamt Bayreuth,
Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth,
Zimmer-Nr. 217

zur Einsichtnahme für jedermann aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden (§ 21 a der 9. BImSchV).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Bayreuth schriftlich oder elektronisch angefordert werden (vgl. § 10 Abs. 8 Sätze 4 und 6 BImSchG).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben.

Bayreuth, 25. Januar 2018
Landratsamt
Zapf
Oberregierungsrat